

GESCHÄFTSORDNUNG Vom 01 Oktober 2018

Für die Zulassung von Teilnehmern beim Filderkrautfest in Echterdingen

§ 1 Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen, dem BdS Leinfelden-Echterdingen, der diesem angeschlossenen örtlichen Werbegemeinschaften, dem Verbund der Fachgeschäfte und der landwirtschaftlichen Ortsvereinen, führt die Krautfest Echterdingen UG jährlich am dritten Oktoberwochenende (Stichtag ist der dritte Sonntag) das Filderkrautfest durch. Begleitend zum Filderkrautfest, haben die Gewerbetreibenden an diesem Tag ihren verkaufsoffenen Sonntag, der vom Ordnungsamt genehmigt ist.

§ 2 Ziel des Filderkrautfestes

1. Treffpunkt der Stadtteile.
2. Vermittlung alter Kulturen und Traditionen rund um das Kraut, im Besonderen über das Filderkraut.
3. Die Stadt Leinfelden-Echterdingen weiter bekannter zu machen um das Image zu stärken.
4. Darstellung und Präsentation der im Vereinsring zusammen geschlossen örtlichen Vereinen und Organisationen.
5. Plattform der Vereine (Organisationen) durch themenbezogene Veranstaltungen,
6. Stärkung des Ehrenamtes
7. Marketingmaßnahmen des Handwerks und Handels zur Optimierung der Krautkraftbidung in unserer Stadt.

§ 3 Organisation

Für die Organisation der Veranstaltung ist die Krautfest Echterdingen UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch ihren Geschäftsführer, zuständig und verantwortlich. Ihr obliegt auch die Zulassung der Teilnehmer, die Platzvergabe und Standgröße, die Festsetzung der Umlage, die Programmgestaltung und die Abwicklung der Verwaltung mit Festaufsicht.

§ 4 Zulassung

Grundsätzlich zugelassen werden:

1. Alle Vereine und Organisationen, **die mindestens seit zwei Jahren Mitglied im Vereinsring Echterdingen e.V. sind und dort Aktiv mitarbeiten und sich bei den Veranstaltungen der Vereinsring beteiligen.**
2. Alle Gewerbetreibende, die Mitglied in der Werbegemeinschaft Echterdingen Fachgeschäfte sind und im ausgewiesenen Festbereich ansässig sind.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Ladengeschäften und auf dem unmittelbar angrenzenden Grundstück nur das für das Geschäft überwiegende gewerbespezifische Warensortiment abgegeben werden darf. Zusätzlich auf Gewinn ausgelegte Abgabe von Speisen und Getränke ist nicht gestattet.
Für Gastronomiebetriebe, Bäckereien, Metzgereien, Eisdielen, Imbissstände, Feinkostgeschäfte, Wein- und Getränkehandlungen etc. bedarf es einer Genehmigung für die im Außenbereich (öffentliche Fläche) vorhandenen Verkaufsflächen und Sitzplatzangebote.
3. Alle Schulen, Kindergärten und soziale Einrichtungen aus Echterdingen
4. Organisationen aus anderen Städten und Gemeinden, die ebenfalls ein Krautfest durchführen (Partnerschaft), ist die Teilnahme zu gestatten. Für sie ist eine öffentliche Gestattung durch das Ordnungsamt erforderlich, sofern sie Speisen und Getränke anbieten.
5. Voraussetzung für die die Zulassung von Schausteller und Fahrgeschäfte ist, dass sie im Besitz aller erforderlichen Zulassungen sind. Eine entsprechend gültige Versicherungsbestätigung ist der Krautfest Echterdingen UG unaufgefordert vorzulegen. Zusätzlich haben die Betreiber von Fahrgeschäften während der gesamten Dauer der Veranstaltung ihr Betriebshandbuch bereit zu halten und ggf. Einsicht zu gewähren.

§ 5 Marktcharakter

Das Filderkrautfest hat kein Marktcharakter.

Es ist eine gemeinsam getragene Veranstaltung der Echterdinger Vereine und der Werbegemeinschaft Echterdinger Fachgeschäfte. Deshalb können auswärtige Marktbeschicker und Verkaufshändler etc., die einen Reisegewerbeschein besitzen, grundsätzlich **keine Zulassung** erhalten.

Ausnahmeregelung erteilt die Krautfest Echterdingen UG.

§ 6 Festbereich Echterdingen

Der Festbereich erstreckt sich auf die Echterdinger Hauptstraße vom S-Bahnhof bis zur Tübinger Straße, der Bereich der Bernhäuser Straße bis zur Brühlstraße, dem Kirchenplatz der Burgstraße bis zur Plieninger Straße, im Gässle, der Maiergasse, der Christophstraße bis zum großen Garten und dem vorderen Teil der Kanalstraße (Echterdinger Carree).

§ 7 Festplatzaufsicht

Der Festplatzaufsicht wird durch das Ordnungsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen und die Krautfest Echterdingen UG ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Platzverteilung

1. Die Standplätze werden den Teilnehmern von der Krautfest Echterdingen UG zugewiesen. Es wird vorausgesetzt, dass der Teilnehmer die Einwilligung des Grundstückseigentümers bzw. des Grundstücksgrenzners hat. Auf Verlangen der Krautfest Echterdinger UG kann eine solche Einwilligungserklärung angefordert werden.
2. Es ist zu beachten, dass die vorgegebenen Grenzen einzuhalten sind.
3. Auch die gewerblichen Teilnehmer haben die jeweiligen Grundstücksgrenzen vor ihren Ladengeschäften einzuhalten.
4. Die vor den Ladengeschäften vorhandenen öffentlichen Parkbuchten und Straßenflächen werden von der Krautfest Echterdingen UG vergeben.

§ 9 Sicherheit

Jeder Teilnehmer ist für die Sicherheit und Ordnung in seinem benütztem Raum bzw. Fläche verantwortlich.

1. Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten im Festgebiet und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Es ist **Unabdingbar** darauf zu achten, dass ausreichend Platz (mind. Jedoch drei Meter) für die Durchfahrt von Rettungsfahrzeuge besteht.
3. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere
 - Die Gewerbeordnung
 - Die Preisabgabeverordnung
 - Das Lebensmittel- und Hygienerecht
 - Die bau- und Polizeilichen Bestimmungen
 - Die Jugendschutzbestimmungen
 - Die aktuellen Sicherheitsbestimmungen und Auflagen der Stadt Leinfelden-Echterdinge, die auf der Internetseite www.myle.de/krautfest-echterdingen-ug abrufbar sind

müssen eingehalten werden.

4. Im Bereich der Hauptstraße erfolgt eine verkehrsrechtliche Sperrung am Samstag ab 10.00 Uhr. Betreiber, die öffentliche Flächen (Straße / Gehwege) in Anspruch nehmen, dürfen deshalb frühestens ab 10.00 Uhr mit dem Aufbau beginnen. Mit dem Abbau in diesem Bereich ist am Sonntag sofort ab 18.00 Uhr zu beginnen, damit mit den notwendigen Straßenreinigungen um 20.00 Uhr begonnen werden kann. Ab 22.00 Uhr muss die Hauptstraße ohne Behinderung wieder befahrbar sein.
5. Im Bereich der Bernhäuser Straße (Zwischen Hauptstraße und Christophstraße/Kirchplatz) erfolgt eine verkehrsrechtliche Sperrung am Freitag ab 13.00 Uhr Betreiber, die öffentliche Flächen (Straße/Gehwege) in Anspruch nehmen, dürfen deshalb frühestens ab 13.00 Uhr mit dem Aufbau beginnen.
6. Der Nachweis einer gültigen Veranstalter-Haftpflichtversicherung ist der Krautfest Echterdingen UG unaufgefordert vorzulegen.

§ 10 Beantragung, Bewerbung um Standplätze

Der Antrag zur Teilnahme am Filderkrautfest in Echterdingen ist spätestens zum 30 Juni eines Jahres über die Internetseite www.myle.de/krautfest-echterdingen-ug zu stellen.

Nach erteilter Zustimmung durch die Krautfest Echterdingen UG, erhält der Teilnehmer eine entsprechende Kostenrechnung. Diese Kostenrechnung umfasst u. a. Verkehrsmaßnahmen, Straßenreinigung, Abfallentsorgung, Toilettenwagen, Werbung, Sicherheitsdienst, Festumrahmung etc.

Die Kostenrechnung ist ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Werden alkoholische Getränke abgegeben, ist zusätzlich ein Antrag auf Gestattung beim Ordnungsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen zu stellen. Mitglieder von dem Vereinsring Echterdingen e.V. beantragen dies bei der Krautfest Echterdingen UG direkt.

§ 11 Umlage

Die Umlage für die Teilnahme am Krautfest, wird unter allen Teilnehmern (Vereine, Gewerbetreibende und Schausteller) von der Krautfest Echterdingen UG festgesetzt. Maßgeblich hierfür sind die örtliche Lage des Standes, die Größe der Verkaufsfläche sowie das angebotene Sortiment.

§ 12 Allgemeines

- Die Teilnehmer am Filderkrautfest müssen ihre Veranstaltungsräume, Geschäfte, Lokale, Stände etc. mit Kraut oder herbstliche Jahreszeitlichen Produkten bis zum Krautfeststart dekoriert haben.
- Bei nicht Einhaltung, behält sich die Krautfest Echterdingen UG vor, einen Gärtner auf Kosten des Teilnehmers zu beauftragen.
- Jeder Teilnehmer, der Speisen veräußert, muss ein Krautgericht anbieten um so die Identität zum Filderkrautfest zu dokumentieren.
- Um das ursprüngliche Ambiente des Filderkrautfestes zu wahren, sind im Bereich des Kirchplatzes, beim Rathaus und in der Bernhäuser Straße keine Zeltbauten erwünscht.

§ 13 Sauberkeit auf dem Festgelände

Die Festflächen dürfen nicht verunreinigt werden.

Die Teilnehmer sind für die Sauberkeit ihrer Plätze (Verkaufs- und Veranstaltungsflächen) sowie der unmittelbar angrenzenden Gangflächen verantwortlich. Stellen Sie Schäden fest, ist es der Krautfest Echterdingen UG oder dem Ordnungsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen sofort zu melden.

Die allgemeinen zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art frei zu halten.

Papier und Abfälle aller Art sind in geschlossenen Behälter zu sammeln und von den Teilnehmern zu den ausgewiesenen Sammelstellen zu schaffen. Kommen Teilnehmer dieser Pflichten nicht nach, werden die anfallenden Mehrkosten den Verursacher in Rechnung gestellt.

Echterdingen, den 01. Oktober 2018

Dominique Weig

Geschäftsführer